

STATUTEN

der

**Niesenbahn AG,
mit Sitz in Aeschi bei Spiez**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz und Zweck	1
Artikel 1 – Firma, Sitz	1
Artikel 2 – Zweck.....	1
II. Aktienkapital, Aktien, Vinkulierung und Bezugsrechte	1
Artikel 3 – Aktienkapital.....	1
Artikel 4 – Aktien, Zertifikate	1
Artikel 5 – Bezugsrecht	2
III. Aktienbuch, Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten und Meldepflichten.....	2
Artikel 6 – Aktienbuch	2
Artikel 7 – Meldepflicht des Aktionärs	2
Artikel 8 – Nichteinhaltung der Meldepflicht	3
Artikel 9 – Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen.....	3
IV. Organe der Gesellschaft.....	3
Artikel 10 – Organe.....	3
Artikel 11 – Generalversammlung und Einberufung	3
Artikel 12 – Virtuelle Teilnahme	4
Artikel 13 – Stimmrecht, Vertretung	5
Artikel 14 – Konstituierung, Protokoll	5
Artikel 15 – Beschlussfassung.....	5
Artikel 16 – Befugnisse	6
Artikel 17 – Verwaltungsrat.....	6
Artikel 18 – Konstituierung.....	6
Artikel 19 – Organisation	6
Artikel 20 – Befugnisse.....	7
Artikel 21 – Geschäftsführung	7
Artikel 22 – Vertretung.....	8

Artikel 23 – Revisionsstelle.....	8
V. Buchführung, Geschäftsbericht, Gewinnverwendung und Reserven	8
Artikel 24 – Gesetzliche Grundlage	8
Artikel 25 – Geschäftsjahr und Buchführung	8
Artikel 26 – Verwendung des Reingewinns	8
VI. Beendigung	9
Artikel 27 – Auflösung und Liquidation	9
VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen	9
Artikel 28 – Bekanntmachungen.....	9
Artikel 29 – Mitteilungen an die Aktionäre	9

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Firma, Sitz

Unter der Firma

Niesenbahn AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Aeschi bei Spiez gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2 – Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Bau und Betrieb von Transportanlagen auf den Niesen zum Transport von Personen, Gepäck und Gütern nach Massgabe der jeweils vom Bund erteilten Konzession sowie das Führen von Gastronomie- und Hotelbetrieben, die Produktion von erneuerbaren Energien, Beratung und Erbringung aller Dienstleistungen im vorerwähnten Zusammenhang.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital, Aktien, Vinkulierung und Bezugsrechte

Artikel 3 – Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt

CHF 1'371'700.00

Es ist eingeteilt in 13'717 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00 Die geleistete Einlage ist zu 100 Prozent liberiert worden.

Artikel 4 – Aktien, Zertifikate

Die Namenaktien der Gesellschaft werden als Wertrechte (anstelle von physischen Wertpapieren) ausgegeben und als Bucheffekte geführt. Die unverbrieften Wertrechte werden dem jeweiligen Effektenkonto des Aktionärs gutgeschrieben bei der von dem Verwaltungsrat bestimmten Verwahrungsstelle.

Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem / seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen.

Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden. Die Gesellschaft kann die Namenaktien jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln sowie die als Bucheffekten geführten Namenaktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Zudem kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen.

Artikel 5 – Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

III. Aktienbuch, Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten und Meldepflichten

Artikel 6 – Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Dieses fungiert gleichzeitig als Wertebuch, sofern keine Aktienurkunden ausgegeben werden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Artikel 7 – Meldepflicht des Aktionärs

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Diese Meldung muss auch erfolgen, wenn der Erwerber selber die wirtschaftlich berechtigte Person ist.

Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Artikel 8 – Nichteinhaltung der Meldepflicht

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert einem Monat nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Artikel 9 – Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Meldung nach Artikel 10 zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung der wirtschaftlich berechtigten Person aus dem Verzeichnis aufbewahren.

IV. Organe der Gesellschaft

Artikel 10 – Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird (vgl. Art. 26 hiernach).

Artikel 11 – Generalversammlung und Einberufung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz oder an einem anderen Ort im In- oder Ausland statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihegläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 12 – Virtuelle Teilnahme

Nach Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision vom 19. Juni 2020 kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass

1. Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können;
2. die Generalversammlung auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden kann. Der Verwaltungsrat ist in diesem Fall nicht verpflichtet, einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel und stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Artikel 13 – Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Ein Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder einen Dritten vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, muss der Vertreter von allen Berechtigten bevollmächtigt sein. Besteht eine Nutzniessung an einer Aktie, so ist der Nutzniesser zur Ausübung des Stimmrechts befugt.

Artikel 14 – Konstituierung, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Artikel 15 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr und bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Folgende, öffentlich zu beurkundende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

5. Die Änderung des Gesellschaftszweckes;
6. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
9. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
10. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;

11. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
12. die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 16 – Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der allfälligen Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, sofern diese erstellt werden müssen (Art. 961c OR und Art. 963 OR);
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 17 – Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt werden und wiederwählbar sind.

Die Amtsdauer endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Artikel 18 – Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

Artikel 19 – Organisation

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung, eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Beschlüsse können ohne Durchführung einer Verwaltungsratssitzung auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Zirkularbeschluss) zu einem Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Weitere Einzelheiten kann der Verwaltungsrat im Organisationsreglement regeln.

Artikel 20 – Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 21 – Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit der Geschäftsführung betrauten Stellen, die Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat geregelt sind.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Artikel 22 – Vertretung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Artikel 23 – Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Mit Zustimmung aller Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

V. Buchführung, Geschäftsbericht, Gewinnverwendung und Reserven

Artikel 24 – Gesetzliche Grundlage

Soweit diese Statuten keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sowie des Bucheffektengesetzes.

Artikel 25 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Buchführung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 26 – Verwendung des Reingewinns

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen nach freiem Ermessen verwenden kann.

VI. Beendigung

Artikel 27 – Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind insbesondere befugt, Aktiven (inkl. Grundstücke) freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Artikel 28 – Bekanntmachungen

Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das «Schweizerische Handelsamtsblatt». Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Artikel 29 – Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen.

* * * * *

Die vorliegenden Statuten sind an der an der ordentlichen Generalversammlung vom 14. April 2021 festgesetzt worden und ersetzen diejenigen vom 18. Mai 2011.

Der Präsident: